

Eröffnungsbilanz 2010

Aktivseite		01.01.2010 in €
A K T I V A		
1.	Anlagevermögen	5.887.575,03
1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	7.998,67
	DV-Software	7.998,67
1.2.	Sachanlagevermögen	5.879.576,36
1.2.1.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	1.457.674,66
1.2.2.	Grundstücke und Bauten des Infrastrukturvermögens und sonstiger Sonderflächen	41,00
1.2.3.	Bauten auf fremden Grund und Boden	3.866.760,76
1.2.4.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	8,00
1.2.5.	Fahrzeuge, Maschinen und technische Anlagen	405.966,33
1.2.6.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	61.817,04
1.2.7.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	87.308,57
2.	Umlaufvermögen	1.254.733,88
2.1.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	17.208,33
2.1.1.	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleitungen	17.106,17
2.1.1.1.	Gebühren	30.272,92
2.1.1.2.	Wertberichtigungen auf Gebühren	-17.077,72
2.1.1.3.	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	3.951,12
2.1.1.4.	Wertberichtigungen auf Steuern, Transferleistungen und sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	-40,15
2.1.2.	Privatrechtliche Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände	102,16
2.1.2.1.	gegen dem privaten und dem öffentlichen Bereich	134,81
2.1.2.2.	Wertberichtigungen auf privatrechtliche Forderungen	-32,65
2.2.	Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten	1.237.525,55
BILANZSUMME AKTIVA		7.142.308,91

Passivseite		01.01.2010 in €
P A S S I V A		
1.	Eigenkapital	2.833.348,54
1.1.	Basis-Reinvermögen	2.562.825,87
1.2.	Rücklagen aus Überschüssen	270.522,67
	Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	270.522,67
2.	Sonderposten	1.556.978,61
2.1.	Sonderposten aus Zuweisungen der öffentlichen Hand	1.489.189,41
2.2.	Anzahlung auf Sonderposten	67.789,20
3.	Rückstellungen	965.310,10
3.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	512.025,40
3.2.	sonstige Rückstellungen	453.284,70
4.	Verbindlichkeiten	1.786.001,66
4.1.	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	863.757,90
4.2.	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22.457,58
4.3.	Sonstige Verbindlichkeiten	899.786,18
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	670,00
BILANZSUMME PASSIVA		7.142.308,91

Bekanntmachung der Gemeinde Jacobsdorf über die Auslegung des Entwurfes der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ gemäß § 3 (2) BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf hat auf ihrer Sitzung am 06.10.2016 den Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“ in der Fassung vom September 2016 einschließlich Begründung gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Mit der Änderung des Bebauungsplans soll die festgesetzte GRZ von 0,8 auf 0,85 erhöht werden um Baurecht für eine noch zu errichtende Lagerhalle zu schaffen.

Der Planbereich ist im Kartenausschnitt dargestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Änderungsbereiches liegt im Süden des Gemeindegebietes, im Gelände des Expoparks im Ortsteil Jacobsdorf, Gemeinde Jacobsdorf. Es umfasst ganz das Flurstück 506, Flur 4, Gemarkung Jacobsdorf (sh. Kartenausschnitt S. 3)

Der gebilligte und zur Offenlage bestimmte Entwurf (Stand September 2016) der 7. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Odervorland“, die Begründung einschließlich Umweltbericht

und die umweltrelevanten Stellungnahmen dazu, liegen in der Zeit

vom 08.11.2016 bis einschließlich 08.12.2016

in der Amtsverwaltung des Amtes Odervorland, 15518 Briesen, Haus II, Bahnhofstraße 4, Amt für Bürgerservice und Gemeindeentwicklung, Flurbereich des Obergeschosses während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt und zwar:

Montag	von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	von 9.00 bis 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

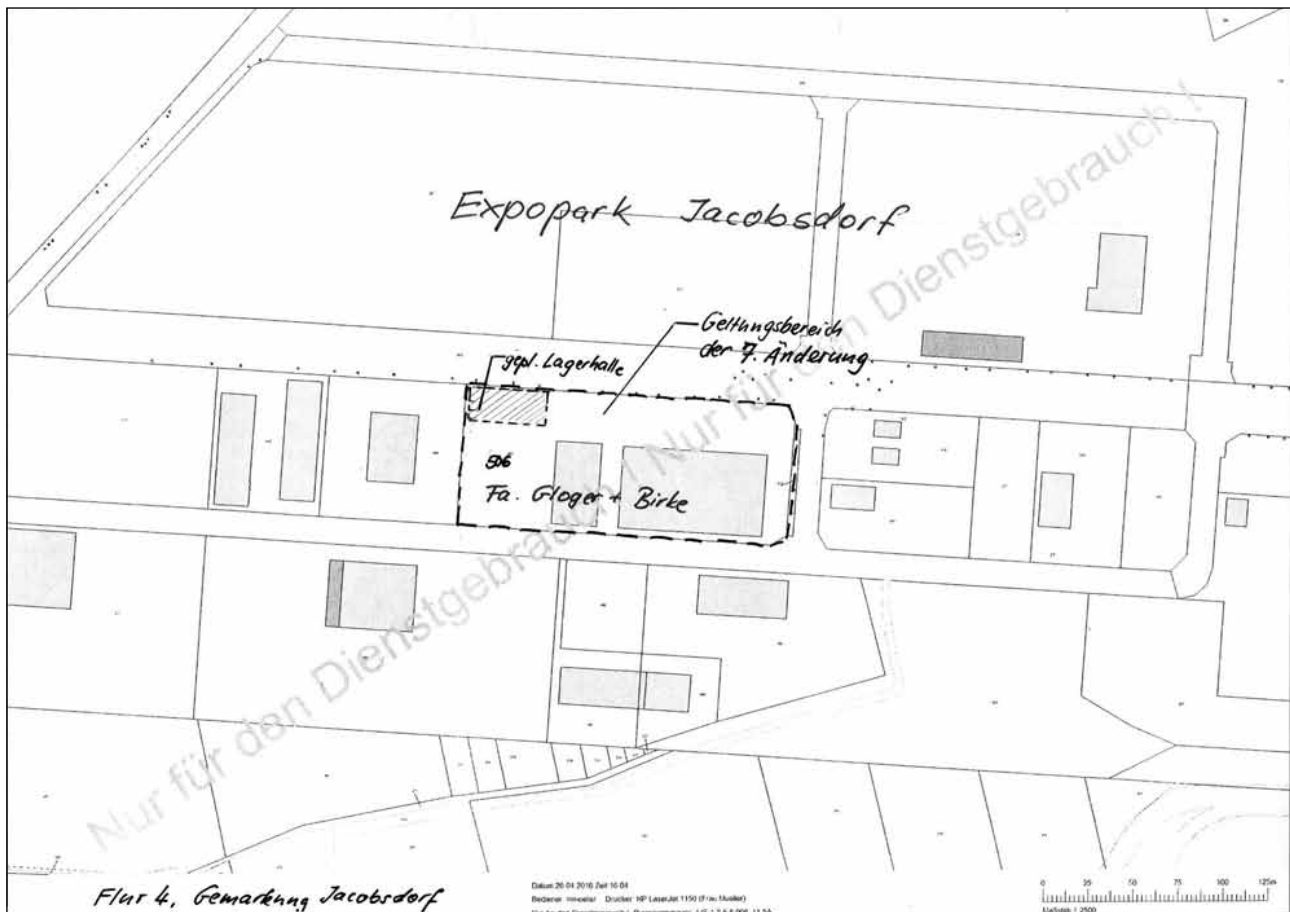
Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom

Antragsteller im Rahmen der Offenlegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende wesentliche, bereits vorliegende relevante Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können während der Auslegungszeit ebenfalls eingesehen werden:

Stellungnahmen /Gutachten u.ä.	Datum	Belang
Landkreis Oder-Spree	08.08.2016	Niederschlagswasser Kompensationsmethode Flächenpool Entsiegelung
Landkreis Oder-Spree	09.09.2016	Kompensationsmethode Flächenpool Entsiegelung
Begründung zum BP „Gewerbepark Odervorland“ mit integriertem Grünordnungsplan (GOP) Verfasser : Suter + Suter GmbH	05.03.1992	Integrierter GOP Pflege der öffentlichen Grünflächen Eingriffs- u. Ausgleichsbilanz



Briesen, den 12.10.2016

gez. M. Rost
Amsdirektorin



Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans (BP) „Wohngebiet Petershagener Straße“, Gemeinde Briesen - Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauG

Die Gemeindevertretung Briesen hat am 10.03.2016 beschlossen, für das Plangebiet einen Bebauungsplan aufzustellen.

Der Geltungsbereich, bestehend aus den Flurstücken 1009 (teilweise), 1010 (teilweise), 1237 und 1239 (teilweise) in der Flur 1, Gemarkung Briesen, grenzt im Norden und im Westen an das vorhandene Wohngebiet Hüttenstraße, das mit Doppelhäusern und Reihenhäusern bebaut ist. Im Süden verläuft die Petershagener Straße und im Osten schließen Kindergarten und Hort an.

Ziel und Zweck der Planung :

Die Veranlassung zur Aufstellung des Planes ergibt sich aus den Überlegungen zur Nutzung von Flächen in der Innenbereichslage mit der Absicht, Bauland zu schaffen.

Die landesplanerische Einstufung der Gemeinde Briesen und ihre Funktion als Sitz der Verwaltung des Amtes Odervorland haben Auswirkungen auf den Bedarf an Baugrundstücken für den Bau von Einfamilienhäusern wie auch Mehrgenerationshäusern. Da die Nutzung von Brachen im Bestand die Umnutzung von bebauten Flächen und die Nachverdichtung aus der Sicht der Landesplanung der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen vorzuziehen sind, hat die Gemeinde beschlossen, auch auf diese Weise für geeignete Flächen das Baurecht zu sichern. Die Erforderlichkeit der Planung ergibt sich aus der Absicht der

Gemeinde, das Plangebiet städtebaulich neu zu ordnen und die Nutzung des Plangebietes zu intensivieren.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der städtebaulichen Neuordnung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.

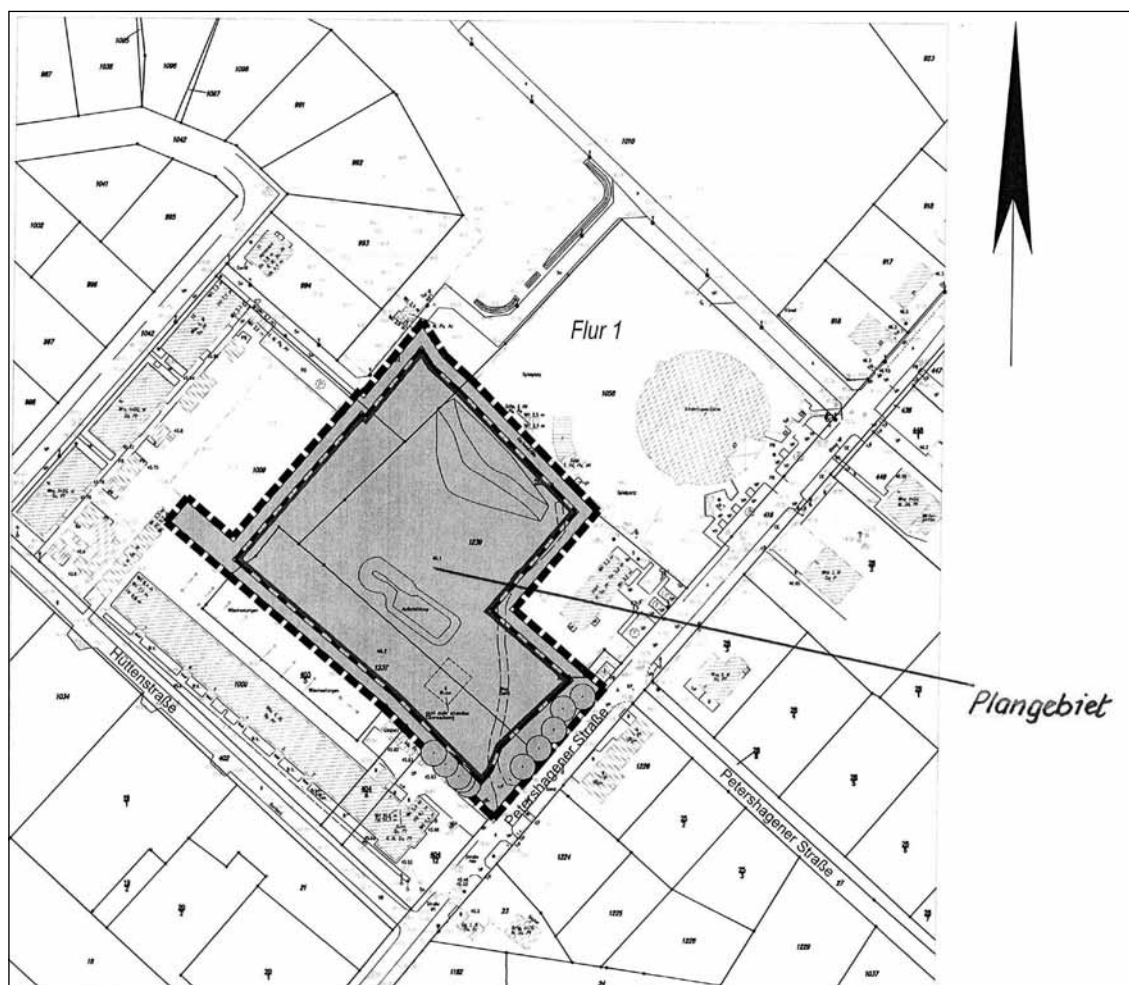
Jedermann kann den Entwurf, der in der Zeit vom **08.11.2016 bis 08.12.2016** im Bauamt des Amtes Odervorland, Obergeschoss, Treppenflur, Bahnhofstr. 4, 15518 Briesen ausliegt, zu folgenden Zeiten :

Montag/ Mittwoch/ Donnerstag	von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 - 12.00 und 13.00 - 18.00 Uhr
Freitag	von 9.00 - 12.00 Uhr

einsehen. Ihm wird hiermit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Briesen, den 11.10.2016

gez. M. Rost
Amtdirektorin



**Wahlbekanntmachung
für die Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Oder-Spree am
27. November 2016 sowie etwaiger
Stichwahl am 11. Dezember 2016**

- Am Sonntag, dem 27. November 2016 findet die **Wahl der Landrätin/des Landrates im Landkreis Oder-Spree** statt. Eine etwaige Stichwahl findet am 11. Dezember 2016 statt. Die Wahl dauert jeweils von **8.00 - 18.00 Uhr**.
- Das Wahlgebiet des Amtes Odervorland mit den Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark) und Jacobsdorf ist in folgende 11 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Gemeinde	Wahlbezirk	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums/-lokals
Berkenbrück	001	Gemeinde Berkenbrück	Schulungsraum der FFW, Bahnhofstraße 29
Briesen (Mark)	001	Ortsteil Briesen (Mark)	Schulungsraum der FFW, Bahnhofstraße 4
	002	Ortsteil Briesen (Mark)	Jugendraum der Turnhalle, Frankfurter Straße 74
	003	Ortsteil Biegen	Dorfclub, Müllroser Landstraße 8
	004	Ortsteil Alt Madlitz	Gemeindezentrum, Schlossstraße 16a
	005	Ortsteil Falkenberg	Gemeindesaal, Falkenberg 17
	006	Ortsteil Wilmersdorf	Schulungsraum der FFW, Briesener Straße 10a
Jacobsdorf	001	Ortsteil Jacobsdorf	Schulungsraum der FFW, Hauptstraße 12 A
	002	Ortsteil Petersdorf	Multiunktions- u. Sportplatzgebäude, Petershagener Straße 1
	003	Ortsteil Pillgram	Sporthalle, Jacobsdorfer Straße 5
	004	Ortsteil Sieversdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Lichtenberger Weg 4

- Die Wahlräume/-lokale der Wahlbezirke Briesen 01, Briesen 02, Alt Madlitz, Wilmersdorf, Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Berkenbrück) sind **barrierefrei**.

In den **Wahlbenachrichtigungen**, die den Wahlberechtigten bis spätestens am **6. November 2016** zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte wählen kann.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler/innen haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler/ die Wählerin über seine/ihre Person auszuweisen. **Die Wahlbenachrichtigung wird dem Wähler/ der Wählerin wieder ausgehändigt. Diese ist dann bei einer möglichen Stichwahl wieder vorzulegen.** Behinderte Wähler/innen können, wenn der zuständige Wahlraum nicht behindertengerecht ist, bei der Wahlbehörde Briefwahlunterlagen zur Ausübung des Wahlrechts beantragen.
- Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler/jede Wählerin erhält bei Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt. Der Stimmzettel enthält die mit Beschluss des Wahlausschusses des LOS zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des Stimmzettels aus.
- Für die Wahl gilt:
Jede wahlberechtigte Person kann für ihre Wahl **eine Stimme** vergeben.
Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei den Bewerber/ die Bewerberin, dem/der Sie Ihre Stimme geben wollen. **Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass nicht mehr als eine Stimme abgegeben wird, sonst ist der Stimmzettel ungültig!** Ist bei der Wahl oder Stichwahl nur ein Bewerber/eine Bewerberin zugelassen, ist in einem bei den Wörtern „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz zu setzen.
- Der Stimmzettel muss von dem Wähler/ von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des jeweiligen Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein besitzen**, können an der Wahl im gesamten Wahlgebiet des LOS für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlgebiets oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.
- Wahlberechtigte Personen, **die keinen Wahlschein besitzen**, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Wahlbehörde jeweils einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im

verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben werden. Bei einer etwa notwendig werdenden Stichwahl (siehe Nummer 1) endet die Frist am 11. Dezember 2016 um 18.00 Uhr.

11. Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten jeweils folgende Regelungen:
1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den blauen amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem weißen Wahlschein, vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
 4. Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag.
 5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an den zuständigen Wahlleiter im Landkreis Oder-Spree.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Stimmzettelumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Stimmzettelumschlag ein. Für die Stimmabgabe behinderter Wähler/innen gilt Folgendes: Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat. Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden kann. Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem zuständigen Kreiswahlleiter.

12. Wahlberechtigte Personen, die erst für die mögliche Stichwahl (siehe Nummer 1) am 11. Dezember 2016 wahlberechtigt oder nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind und bereits für die Wahl am 27. November 2016 einen Wahlschein bekommen haben, erhalten nach Maßgabe der Kommunalwahlverordnung von Amts wegen auch einen Wahlschein für die Stichwahl. Wahlberechtigte Personen, die für die Wahl am 27. November 2016 einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein mit Briefwahlunterlagen ausgestellt und zugesendet, es sei denn, aus dem Antrag ergibt sich, dass sie bei der Stichwahl in ihrem Wahlbezirk wählen will. Wahlberechtigte Personen, die einen Wahlschein erhalten haben, wird für die Stichwahl von Amts wegen wiederum ein Wahlschein ausgestellt und zugesendet.
13. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen (Mark), den 01. November 2016

gez. Rost
 Amtsdirektorin

Stellenausschreibung: Schulhausmeister

Im Amt Odervorland ist zum 01.01.2017 die Stelle

des Schulhausmeisters an der Grundschule Martin Andersen Nexö mit privater Oberschule des FAW

zu besetzen.

Die Stelle ist bei Eignung unbefristet.

Aufgabengebiet:

- Pflege des ca. 1 ha großen Grundstücks, einschließlich Winterdienst
- kleinere Reparaturen und pflegerische Arbeiten im Schulgebäude
- Unterstützung des pädagogischen Personals bei schulischen Veranstaltungen
- Unterstützung des technischen Personals (Schulküche, Unterhaltsreinigung)

Anforderungen:

- handwerkliche Ausbildung oder eine gleichwertige Qualifizierung
- einschlägige Berufserfahrung in einem handwerklichen oder ähnlichen Beruf
- selbstständige Arbeitsweise
- PKW Fahrerlaubnis
- Teamfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität

Es handelt sich um eine Vollzeitstelle (Hausmeisterstelle).
 Die Vergütung richtet sich nach dem TVöD.

Bitte senden Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum 15.11.2016 an das

**Amt Odervorland
 - Die Amtsdirektorin-
 Bahnhofstraße 3/4
 15518 Briesen (Mark)**

Wir weisen darauf hin, dass keine Kostenübernahme im Rahmen des Bewerbungsverfahrens erfolgt.

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich.
Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und
wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.